

fen damals in bessern finanziellen Verhältnissen war, als jetzt. Zudem gewährt mein Vorschlag noch den Vortheil, daß die zu große Classification, welche die Regierungsvorlage und die Vorschläge der zweiten Kammer enthalten, vermieden wird und nur vier Classen der Gehalte entstehen, während es nach der Regierungsvorlage fünf Classen sind, nämlich 120 Thlr. bis zum fünfundzwanzigsten Altersjahre des Lehrers, von fünfundzwanzig bis dreißig Jahren 140 Thlr., mit dem dreißigsten Jahre 180 Thlr., wogegen nach den Vorschlägen der zweiten Kammer 160 Thlr. eintreten sollen. Dann haben die Regierungsvorlage und die Vorschläge der zweiten Kammer noch zwei Classen, die ich eben verändert wissen will, indem nämlich die letzte Classe nur bis 200 Thlr. Zulage haben soll. Für den Vorschlag der Majorität der Deputation kann ich mich nicht entscheiden, mit Rücksicht auf die Gründe, die der Herr königliche Commissar bereits angeführt hat. Der Vorschlag ist mir zu unbestimmt, und das ist in Finanzfragen immer eine mißliche Sache. Er ist mir aber auch zu weitgreifend, namentlich wenn darin gesagt ist: „mit Beachtung der in den ebengedachten §§. 1 und 2 enthaltenen Grundbestimmungen.“ Auf diese Weise würden wir einen Mehrbedarf von einigen und 50,000 Thlr. haben und überschreiten selbst die Bewilligung der zweiten Kammer. Nach dem Vorschlage der Majorität der Deputation würden wir nicht übersehen können, wieviel wir eigentlich bewilligen, während es sich nach meinem Amendement ziemlich nahe berechnen lassen wird. Außerdem ist jedenfalls der von der Majorität der Deputation vorgeschlagene Beschluß präjudicial. Geben Sie den Lehrern einmal eine Gehaltszulage, so können Sie ihnen dieselbe nicht wieder entziehen; geben Sie ihnen jetzt weniger, dann können Sie später etwas zusehen; wollen Sie die einmal gegebene Zulage aber den Lehrern wieder nehmen, so ruiniren Sie die Lehrer sofort; jeder hat natürlich seinen Zugschnitt darnach gemacht. Gegen das Gutachten der Minorität aber habe ich hauptsächlich das Bedenken, — obgleich ich in Bezug auf Motivirung desselben größtentheils mit dem Herrn Separatvotanten einverstanden bin, — daß in Folge des von demselben geschenehen Vorschlages ein zu complicirtes Rechnungswerk sich nothwendig machen würde; es würden für jede einzelne Classe, um seinen Vorschlag auszuführen, besondere Alters- und Dienstlisten angefertigt werden müssen, die fortwährend wieder durchgegangen werden müßten, um die Veränderungen nachzutragen, was zu einem sehr schwerfälligen Tabellenwesen führen wird. In finanzieller Hinsicht wird der Vorschlag eben so theuer sein, als der Vorschlag der zweiten Kammer; dagegen bin ich damit einverstanden, daß man den Antrag der zweiten Kammer, in der ständischen Schrift noch den besondern Wunsch niederzulegen, daß die Gemeinden noch schärfer angezogen werden möchten, ablehne; denn ich weiß aus Erfahrung, daß die Gemeinden so in Anspruch genommen sind, daß nicht viel von ihnen zu erlangen sein wird. Was wir verwilligen, werden wir aus der Staatscasse geben müssen. Hüten wir uns daher vor einem

zu weit gehenden Optimismus; wir werden damit weniger Gutes stiften, als vielleicht Manche denken; bei der großen Ueberlastung der Communen und der Staatscasse müssen wir auch in dieser Sache das rechte Maß halten.

Präsident v. Schönfels: Ich werde zuvörderst den Antrag des Herrn v. Zehmen zur Unterstützung zu bringen haben; er bezieht sich auf die §§. 1 und 2 der Gesetvorlage und geht hinsichtlich der ersten Paragraphe dahin, daß die Fassung der zweiten Kammer angenommen werde, und ich frage: ob die Kammer das erste Amendement des Herrn Regierungsrath v. Zehmen, das sich auf §. 1 bezieht, zu unterstützen gemeint ist? — Geschieht hinreichend.

Präsident v. Schönfels: Das zweite Amendement bezieht sich auf §. 2 und geht ebenfalls dahin, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, nur mit einer einzigen Abänderung. Ich werde die Fassung der zweiten Kammer vorzulesen und dann die Aenderung anzugeben haben, um der Kammer deutlich zu werden. Der erste Satz der §. 2, wie ihn die zweite Kammer angenommen hat, lautet folgendermaßen: „Das Einkommen ständiger Lehrer, welche die Zahl von 60 Schülern unterrichten, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen: nach einer Dienstzeit, die jedoch nur erst vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers zu rechnen ist, von 5 Jahren bis auf 160 Thaler, von 10 Jahren bis auf 190 Thaler, von 15 Jahren bis auf 220 Thaler“. Hier will nun Herr v. Zehmen, daß anstatt: „von 10 Jahren bis auf 190 Thaler“, soll gesetzt werden: „von 15 Jahren bis auf 200 Thaler“. Es ist dies die hauptsächlichste Modification; es folgen derselben noch zwei andere nach, es sind aber mehr redactionelle Veränderungen, deren Unterstützung kaum nöthig ist; sie folgen von selbst aus dem v. Zehmen'schen Amendement.

Regierungsrath v. Zehmen: Die drei Classen sollen in zwei Classen zusammengezogen werden, ich schlage vor: „von 5 Jahren bis auf 160 und von 15 Jahren bis auf 200 Thaler“.

Präsident v. Schönfels: Herr Regierungsrath v. Zehmen schlägt also vor, nicht, wie die zweite Kammer, folgende drei Sätze: „von 5 Jahren bis auf 160 Thaler, von 10 Jahren bis auf 190 Thaler und von 15 Jahren bis auf 220 Thaler“, sondern er schlägt vor: „von 5 Jahren“, solle es heißen, „bis auf 160 und von 15 Jahren bis auf 200 Thaler“; dies ist das Amendement des Herrn v. Zehmen, und ich frage: ob die Kammer sich geneigt fühlt, dasselbe zu unterstützen? — Geschieht ebenfalls hinlänglich.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun in Folge dieses Amendements die Fassung der zweiten Kammer noch folgendermaßen zu verändern sein: Es müssen nun zwei Stadien angenommen werden, 130 und 150 Thaler; ferner heißt es im Amendement: „Collatoren dürfen in Schulstellen von 160 bis 220 Thaler Einkommen nur solche Lehrer berufen, die im Dienstalter von wenigstens 5 Jahren, in höher